

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 581/06 B

(zuvor: B 4 R 45/06 AR)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz, (Bayern-Süd),
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Humann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. August 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit eigenhändig unterzeichneten Schreiben vom 15. September 2006 beim Bundessozialgericht (BSG), eingegangen am 30. November 2006, sowie vom 10. Oktober 2006 (Eingang 1. Dezember 2006) gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24. August 2006, zugestellt am 11. September 2006, Einwendungen erhoben. Diese werden sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im oa Beschluss des LSG ausgelegt. Die Klägerin kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und mit dem hiesigen Schreiben vom 1. Dezember 2006 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das von ihr persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; § 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

